

Menschenrechte in Liechtenstein

Jahresbericht 2018



des Vereins für
Menschenrechte

und der



OSKJ Ombudsstelle
für Kinder und Jugendliche
in Liechtenstein



Impressum

Herausgeber:

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR
Werdenbergerweg 20, 9490 Vaduz, Liechtenstein
info@vmr.li
www.menschenrechte.li

Redaktion und Text:

Geschäftsstelle VMR

Fotos:

VMR, Daniel Gassner, Rudi Schachenhofer, Brigitt Risch

Gestaltung:

Grafisches Atelier Sabine Bockmühl, Triesen

Druck:

Satz+Druck AG, Balzers
Gedruckt auf Recyclingpapier

März 2019



Inhalt

- 7 Editorial
- 8 Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein**
- 9 Der Verein als nationale Menschenrechtsinstitution
- 9 Gründung und gesetzliche Grundlage
- 9 Organisation
- 10 Auftrag
- 11 Funktion und Aufgabe
- 12 Menschenrechtssituation in Liechtenstein**
- 13 Politik
- 13 Nationales Recht und internationale Übereinkommen
- 15 Gesundheit und Soziales
- 17 Aktivitäten im Berichtsjahr**
- 19 Strategien und Prioritäten
- 19 Beschwerden
- 20 Monitoring
- 21 Stärkung und Bekanntmachung der Menschenrechte
- 23 Migration und Integration
- 28 Kinder**
- 36 Menschen mit Behinderung
- 37 Gleichstellung von Frau und Mann
- 39 Gesundheit und soziale Gerechtigkeit
- 40 Unterschiedliche sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTI)
- 41 Persönlichkeitsrechte
- 44 Vernetzung**
- 45 Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung
- 46 Bilanz und Erfolgsrechnung
- 48 Ausblick 2019/2020
- 50 Dank



Vorwort des Präsidenten



Im Jahr 1948, vor 70 Jahren, wurde in Paris die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet. Sie begründet das Recht aller Menschen auf Freiheit und Würde ohne Unterschied nach Herkunft, Geschlecht, Religion, Status oder anderen Merkmalen. Die Erklärung enthält 30 Artikel und wurde in 460 Sprachen übersetzt. Sie ist damit eines der meistübersetzten Dokumente, und ihr Inhalt ist bis heute aktuell.

Seit ihrer Verkündung hat sich das Gesicht der Welt positiv verändert: Die Menschenrechte wurden in internationalen Vereinbarungen, völkerrechtlich bindenden Konventionen und nationalen Verfassungen verankert. Trotzdem sind diese Rechte auch heute in Gefahr – politische Regime,

die repressiv gegen die Zivilgesellschaft vorgehen, bewaffnete Konflikte, humanitäre Krisen und nicht zuletzt der Klimawandel bedrohen das Leben und die Rechte unzähliger Menschen.

Liechtenstein ist in vieler Hinsicht privilegiert. Doch auch hier gibt es Handlungsbedarf. Vor allem bestimmte, verletzte Gruppen sind von Menschenrechtsverletzungen bedroht: Gewalt oder Konflikte in mehrfach belasteten Familien, steigende Gesundheitskosten, Barrieren bei der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung oder Krankheit, von Alleinerziehenden wie auch von Asylsuchenden oder Arbeitsmigrierenden. Wir sind dauerhaft gefordert, die Teilhabe, Gleichberechtigung und Chancengleichheit für alle in Liechtenstein wohnhaften Personen, Frauen wie Männer, in gelebte Praxis umzusetzen. Stillstand bedeutet Rückschritt auch in diesem Kontext.

Der in diesem Jahresbericht dargestellte Handlungsbedarf erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll Anregung für behördliches und zivilgesellschaftliches Engagement liefern. In vielen Gesprächen und Treffen mit Behörden und Zivilgesellschaft zeigte sich der Wunsch, individuelle und nachhaltige Lösungen für Menschen zu schaffen, die sich in schwierigen Situationen befinden und ihnen ein menschenwürdiges und befriedigendes Leben in Liechtenstein zu ermöglichen. Es ist aber notwendig, dass dieses Verständnis auch in klaren politischen Aussagen und Strategien Niederschlag findet, damit die Organisationen und Menschen, welche sich für verletzte Personen und Personengruppen in Liechtenstein einsetzen, gute Voraussetzungen und den entsprechenden Rückhalt für ihre Arbeit erhalten.

Walter Kranz

Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein



Vorstand des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein

Hüseyin Çiçek, Claudia Fritsche, Walter Kranz (Präsident), Lukas Oehri, Silvia Hofmann, Mark Villiger;
kleines Bild: Sara Marxer-Pino (von links)



Der Verein als nationale Menschenrechtsinstitution

Der Verein für Menschenrechte ist eine nach UNO-Standard definierte nationale Menschenrechtsinstitution nach «Pariser Prinzipien». Gemäss diesen Prinzipien, welche die UNO-Mitgliedsstaaten an der Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 verabschiedet haben, werden nationale Menschenrechtsinstitutionen als zentrale Akteure in der Umsetzung und Überwachung der Menschenrechte auf nationaler Ebene anerkannt, gefördert und überprüft. Die wichtigsten Kennzeichen für die Konformität von Menschenrechtsinstitutionen mit den «Pariser Prinzipien» sind ihre finanzielle und personelle Unabhängigkeit, ihre Errichtung auf einer gesetzlichen Grundlage, genügend Ressourcen sowie ein breites Mandat für den Menschenrechtsschutz im Inland.

Die Globale Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, GANHRI, listet weltweit 129 nationale Menschenrechtsinstitutionen auf, davon sind 120 bei der Allianz akkreditiert und 77 entsprechen vollständig den «Pariser Prinzipien» (www.ganhri.org). Der Verein für Menschenrechte ist nicht bei der Globalen Allianz akkreditiert.

Gründung und gesetzliche Grundlage

Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein wurde von 26 Nichtregierungsorganisationen am 10. Dezember 2017 gegründet und im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMRG (LGBl. 2016 Nr. 504) als unabhängige, weisungsungebundene und eigenverantwortliche nationale Menschenrechtsinstitution nach den «Pariser Prinzipien» rechtlich verankert.

Der VMR hat zugleich die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96–98 des Kinder- und Jugendgesetzes (LGBl. 2009 Nr. 29).

Organisation

Dem VMR gehören 30 Mitgliederorganisationen und 55 Einzelpersonen an (Stand 31.12.2018). Alle elf Gemeinden Liechtensteins sind beratende Mitglieder.

Der Vorstand des VMR setzt sich aus sieben Personen zusammen. Er ist unabhängig und in seiner Zusammensetzung ausgewogen nach Alter, Geschlecht und Herkunft. Die Vorstandsmitglieder wurden aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz in den Bereichen Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Gewaltschutz und Integration sowie aufgrund ihrer Expertise im Völkerrecht und in den Menschenrechten ausgewählt. Es wurde eine Balance angestrebt zwischen praktischer Erfahrung und Kenntnissen der Situation in Liechtenstein sowie fachlicher Expertise und internationaler Erfahrung.

Die Geschäftsstelle befindet sich am Werdenbergerweg 20 in Vaduz und ist mit drei Personen mit insgesamt 160 Stellenprozenten besetzt.

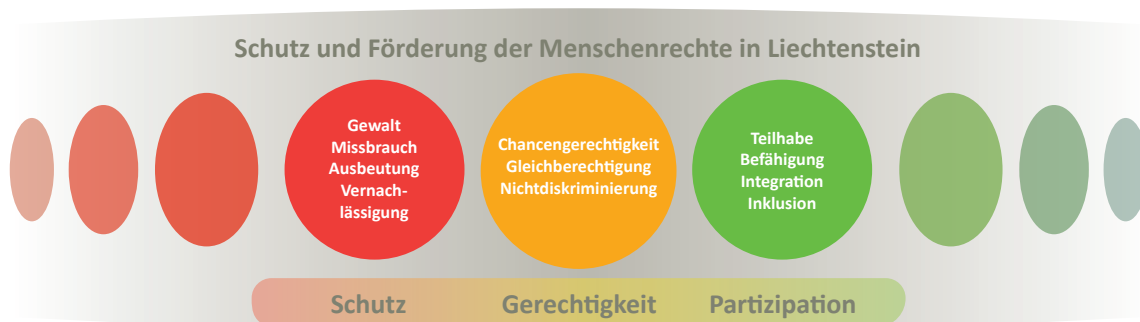


Geschäftsstelle VMR

Alicia Längle, Geschäftsführerin VMR, Christian Blank, stv. Geschäftsführer VMR und Margot Sele, Leiterin OSKI Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (von links)

Auftrag

Der übergeordnete Auftrag des Vereins ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Dies beinhaltet den Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung, die Herstellung von Gleichberechtigung, Chancengerechtigkeit und Gleichbehandlung und die Befähigung zur Teilhabe, Integration und Inklusion, so dass alle Personen in die Gestaltung der Gesellschaft, d. h. ins wirtschaftliche, kulturelle und soziale Leben involviert sind, und sich eine Kultur der Menschenrechte etabliert. Menschenrechtsförderung setzt vor allem bei verletzlichen Personen und Personengruppen an.





Funktion und Aufgabe

Funktion und Aufgaben des Vereins sind in Art. 4 des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein sowie in den Vereinsstatuten festgelegt. Der gesetzliche Auftrag der OSKJ Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ist in Art. 96–98 des Kinder- und Jugendgesetzes verankert.

Gemäss diesen Bestimmungen ist der Verein für Menschenrechte (inklusive der OSKJ)

- eine **Ombudsstelle** – der VMR bietet in menschenrechtlichen Belangen individuelle Beratung und Unterstützung sowie Vermittlung zwischen Konfliktparteien an, nimmt Beschwerden von Betroffenen entgegen und kann sich im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen.
- eine **Monitoringsstelle** – der VMR führt Untersuchungen zu menschenrechtlichen Themen durch und überprüft bestehende oder in Revision befindliche Gesetze und Verordnungen sowie deren Umsetzung auf ihre Konformität mit den Menschenrechten. Stellt er Missstände fest, kann er Empfehlungen an Behörden und Private zur Verbesserung der Situation abgeben.
- eine **Kompetenzstelle** – er bündelt Wissen und Erfahrung, baut Expertise auf und vernetzt sich mit nationalen und internationalen Stellen. Er informiert die Öffentlichkeit über die menschenrechtliche Situation im Land. Als nationales Kompetenzzentrum für Menschenrechte entwickelt er sich zu einer Anlaufstelle für Staat und Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Betroffene.
- eine **international anerkannte Menschenrechtsinstitution** – er fördert die nationale Umsetzung internationaler Menschenrechtsempfehlungen und wird von den internationalen Überwachungsausschüssen und Institutionen als unabhängige Stimme wahrgenommen und angehört.

Der Verein für Menschenrechte hat gemäss VMR-Gesetz die Aufgabe, einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu veröffentlichen. Der vorliegende Jahresbericht geht daher nicht nur auf die Tätigkeit des Vereins, sondern auch auf die Lage und den Handlungsbedarf in Bezug auf die Menschenrechte ein.

Menschenrechts- situation in Liechtenstein



Ausstellung zum Tag der Menschenrechte 2018 im Kulturhaus Rössle, Mauren





Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein ist sehr gut, die Errungenschaften vieler Jahrzehnte an Frieden, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit haben in Liechtenstein zur Entwicklung umfassender Menschenrechtsstandards geführt. Trotzdem gibt es Verbesserungsbedarf und Entwicklungsmöglichkeiten:

Politik

Aus Sicht des VMR ist leider weder in der Exekutive noch in der Legislative ein klares parteiübergreifendes politisches Bekenntnis oder eine entsprechende Führungsverantwortung erkennbar, welche die gesellschaftliche Entwicklung nachhaltig in Richtung Chancengleichheit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ausrichtet. In verschiedenen gesellschaftlichen und menschenrechtlich relevanten Bereichen fehlt es daher an konkret ausformulierten, langfristig angelegten Politiken, Strategien und koordinierten Massnahmen. Als Beispiele dafür sind die Gleichstellungspolitik von Frau und Mann, die Integrationsstrategie von Ausländerinnen und Ausländern und die Behindertengleichstellung zu nennen, die allesamt in den letzten Jahren wenig politisches Engagement und inhaltliche Beachtung erfahren bzw. von Strukturabbau betroffen waren.

Für eine engagierte und professionelle Umsetzung von Politiken und Strategien braucht es darüber hinaus die inhaltliche und finanzielle Stärkung und den personellen Ausbau von bestehenden Strukturen bzw. die Schaffung von neuen Strukturen und eine enge Zusammenarbeit mit Fachorganisationen aus dem näheren Ausland. Es sollen innovative und pragmatische Ansätze entwickelt werden. Unbürokratische, behörden- und organisationsübergreifende Arbeitsweisen können optimiert werden. Dies erfordert den Zusammenschluss von Behörden und Organisationen in Netzwerken sowie flexibles und einsatzfreudiges Schnittstellenmanagement und Engagement von allen Beteiligten.

Nationales Recht und internationale Übereinkommen

Liechtenstein kennt zwar eine Antidiskriminierungsstrafnorm, aber keine umfassende zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetzgebung. Eine solche hat zum Zweck, die Benachteiligung von Personen in verschiedenen zivilrechtlichen Bereichen wie im Arbeitsrecht, im Vertragsrecht, im Miet- oder Versicherungsrecht zu verbieten. D.h. alle Personen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Ethnie (Hautfarbe, Herkunft), ihrer Religion, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität hätten damit den Anspruch auf zivilrechtliche Gleichbehandlung und könnten diesen auch einklagen. Eine Ausweitung dieser Rechte – sowohl hinsichtlich der Personengruppen als auch hinsichtlich der zivilgesellschaftlichen Bereiche – sollte überprüft werden. Das Gleichstellungsgesetz für Frau und Mann und das Behindertengleichstellungsgesetz bieten eine valable Grundlage für eine entsprechende Erweiterung.

Für Personen, die ihr Geschlecht ändern möchten, besteht keine gesetzliche Grundlage. Ein Personenstandsänderungsgesetz, welches die Grundlagen und das Verfahren einer Geschlechtsänderung definiert sowie die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt ein zusätzliches, sogenanntes drittes Geschlecht anzugeben, sind notwendig.

Das bereits in einem Bericht und Antrag von 2011 formulierte Religionsgemeinschaften-Gesetz, das zum Ziel hat, alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften und ihre Aufgaben wie Religionsunterricht, Seelsorge usw. auf eine gleiche rechtliche Basis zu stellen und zu fördern, sollte unabhängig vom noch ausstehenden Konkordat mit dem Vatikan im Zuge der Trennung von Staat und Kirche und der Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften dem Landtag zur Lesung und Verabschiedung vorgelegt werden.

Internationale Übereinkommen und die daran angegliederten Expertengremien können für die Ausformulierung von nationalen Politiken und die Entwicklung von funktionierenden Strategien massgebliche Anstösse liefern. Gute und funktionierende Beispiele aus anderen Staaten können geprüft und – adaptiert an liechtensteinische Verhältnisse – übernommen werden.

So steht die Ratifikation der UNO-Behindertenkonvention noch aus, obwohl Liechtenstein aktiv und federführend bei der Verhandlung der Konvention mitgewirkt hat. Die Konvention, die von 177 Staaten – darunter auch die Schweiz und Österreich – ratifiziert worden ist, begründet eine weltweite Bewegung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und würde daher wichtige Anstösse für die Konkretisierung der Behindertenpolitik auf der Basis der bereits bestehenden Behindertengleichstellungsgesetzgebung in Liechtenstein wie auch der Stärkung des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geben.

Bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist die Ratifikation der Istanbul-Konvention des Europarats von zentraler Bedeutung. Die Konvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen im europäischen Raum und könnte impulsgebend sein für die notwendige Überarbeitung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, aufbauend auf dem im Jahr 2006 verabschiedeten Plan. Dies wäre gewinnbringend, um die derzeit getroffenen Einzelmassnahmen oder Einzelprojekte in eine grössere, strategische Zielsetzung einzubetten und die bestehenden Institutionen, wie z. B. die Fachstelle für Chancengleichheit, die Informations- und Kontaktstelle für Frauen und das Frauenhaus zu stärken und letzteres zu einer Interventionsstelle für Gewalt auszubauen.

Im Zusammenhang mit Migration und Integration stehen die Vorbehalte betreffend Familiennachzug, welche Liechtenstein durchgängig bei der EMRK und verschiedenen UNO-Menschenrechtsübereinkommen angebracht hat, im Widerspruch zum Recht der Familie und sollten überprüft werden. Zumindest sollte eine Härtefallregelung im Ausländergesetz vorgenommen werden, damit unter bestimmten Voraussetzungen – besonders, wenn minderjährige Kinder betroffen sind und eine Vereinigung der Familie nicht auf anderem Weg möglich ist – ein Familiennachzug für Drittstaaten bewilligt werden kann.

Im Asylbereich entspricht die Verordnung für die Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden zwischen 16 und 18 Jahren nicht den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention. Die kinderrechtskonforme Betreuung von jugendlichen Asylsuchenden bis 18 Jahre – und darüber hinaus, sofern der Entwicklungsstand der Betroffenen dies bedingt und keine eindeutigen Altersangaben vorliegen – muss gewährleistet werden.



Des Weiteren gibt es keine rechtliche Grundlage für die Anerkennung von Staatenlosigkeit. Dies wäre zur innerstaatlichen Umsetzung des von Liechtenstein im Jahr 2009 ratifizierten Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit nötig.

Gesundheit und Soziales

Im sozialen und gesundheitlichen Bereich sind gewisse Entwicklungen mit Besorgnis zu beobachten:

Die häusliche Pflege von älteren oder pflegebedürftigen Menschen stützt sich in vielen Fällen auf unbezahlte oder schlecht entlohnte und nichtregulierte Arbeit. Meistens sind es Frauen, welche diese Sorge-Arbeit übernehmen. Neben der unbezahlten Arbeit durch weibliche Familienangehörige stützen sich viele Privathaushalte auf sogenannte Care-Migrantinnen ab. Weil diese privaten Pflegeverhältnisse keinem rechtlich verbindlichen Normalarbeitsvertrag unterstehen, sind sie anfällig für prekäre Arbeitsbedingungen und Ausbeutung. Zudem bewegen sich die Care-Migrantinnen in einer ausländerrechtlichen Grauzone. Eine Erhebung der Situation, eine arbeitsrechtliche Regelung und flankierende Massnahmen sind aus menschenrechtlicher Sicht notwendig, damit die Rechte der Personen in der Sorge-Arbeit nicht gefährdet sind.

In den letzten Jahren nahmen die Krankheitskosten für die Versicherten stetig zu. Mit der Revision des Krankenkassengesetzes, welche am 1. Januar 2017 in Kraft trat, erhöhten sich die finanziellen Belastungen erneut. Dieser Kostenschub ist für bestimmte Personen und Familien nicht mehr tragbar. Ausserdem sind die Bestimmungen der neuen Krankenkassenverordnung, welche einen Leistungsstopp für säumige Zahlende von Prämien und Selbstbehalten einführt, menschenrechtlich bedenklich. Zwar besteht die Möglichkeit, auf Antrag und nach Prüfung durch das Amt für Soziale Dienste eine Prämienreduktion zu erhalten, die Reduktion wird jedoch erst Ende des Jahres rückerstattet und ist darüber hinaus nicht hoch genug, um eine Verschuldung abzuwenden. Es ist zu befürchten, dass das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard verletzt werden, wenn durch einen Leistungsstopp medizinische Behandlungen nicht mehr möglich sind bzw. die Behandlungen aus Sorge über die dadurch anfallenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Benachteiligung von geringen Einkommen ist bei der Berechnung des Invaliden-Grads in der Invalidenversicherung festzustellen. Menschen, welche vor dem Auftritt einer Behinderung ein geringes Einkommen (Valideneinkommen) hatten, werden bei der Bestimmung des Beitrags aus der Invalidenversicherung gegenüber besser verdienenden Personen diskriminiert. Damit bekommen sie bei gleicher Behinderung oder Einschränkung weniger Lohnzuschüsse und haben weniger Chancen auf Taggeld bei einer Umschulung.

Die Situation in der häuslichen Pflege, die hohen Krankheitskosten für Personen mit niedrigem Einkommen und die Unterschiede bei der IV-Einstufung sind für wirtschaftlich schlechter gestellte Personen besonders belastend und können zum sozialen Abstieg und zur Verschuldung führen. Zur Situation von Armut und Verschuldung in Liechtenstein gibt es keine aktuelle Untersuchung. Der letzte Armutsbericht wurde im Jahr 2008 veröffent-

licht. Ein aktueller Armutsbericht wäre eine notwendige Grundlage für das Entwickeln und Umsetzen von wirksamen Massnahmen, um Verschuldung und Armut zu begegnen.

Schliesslich stellen verschiedene Beratungsstellen und Organisationen eine Zunahme bei der Betreuung von komplexen, langwierigen und schwierigen Fallkonstellationen fest. Die betroffenen Personen oder Familien sind meist mehrfach und dauerhaft belastet (z. B. durch Arbeitslosigkeit, psychische Krankheit, Verschuldung, Bildungsferne, Alleinerziehung etc.) und werden zu spät erfasst. Eine frühzeitige, niederschwellige und aufsuchende Betreuung sowie ein schnittstellenübergreifender, ganzheitlicher Betreuungsansatz (Case Management) wären nötig, um möglichst vorbeugend und wirksam eingreifen zu können.



Aktivitäten im Berichtsjahr



Ausstellung zum Tag der Menschenrechte 2018 im Kulturhaus Rössle, Mauren





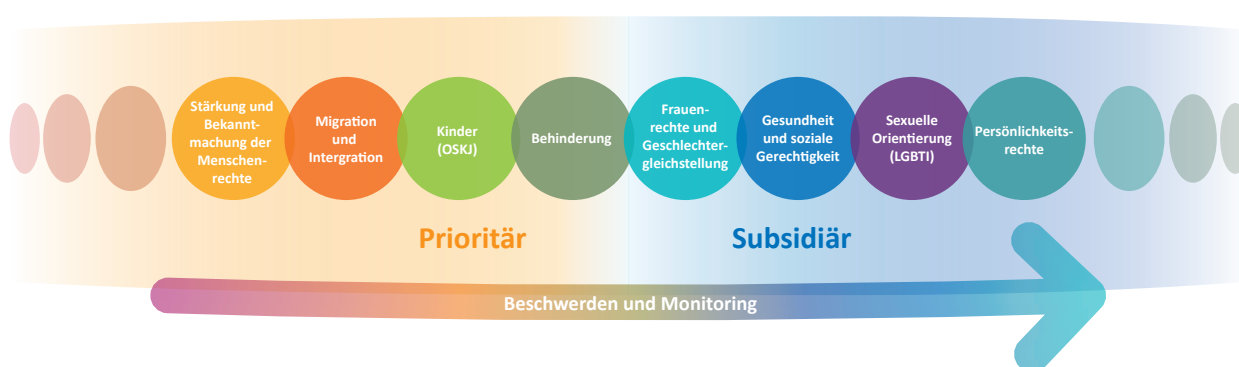
Übersicht Aktivitäten 2018

Die Aktivitäten des VMR im Überblick: Der VMR nahm Beschwerden entgegen, beobachtete die Menschenrechtslage, sensibilisierte Öffentlichkeit, Behörden und Organisationen, koordinierte und finanzierte Projekte und vernetzte sich mit nationalen und internationalen Partnern.



Strategien und Prioritäten

Auf der Basis einer Bestandsaufnahme der menschenrechtlichen Situation und der in Menschenrechtsbelangen aktiven Organisationen und Behörden im Jahr 2017 sowie in Anbetracht der Rolle des Vereins in der Organisationslandschaft setzte der Vorstand für 2018 und 2019 drei thematische Prioritäten: Die Stärkung und Bekanntmachung der Menschenrechte im Allgemeinen, der Einsatz für die Entwicklung und Umsetzung einer Migrations- und Integrationsstrategie für Ausländerinnen und Ausländer und der Schutz der Kinderrechte. In diesen Bereichen engagiert sich der VMR durch eine aktive Mitgestaltung von Strategien oder Massnahmen und die Durchführung oder Unterstützung von Projekten. In weiteren fünf thematischen Bereichen setzt sich der VMR in Zusammenarbeit mit Behörden und Nichtregierungsorganisationen subsidiär, d. h. unterstützend, begleitend und fördernd ein.



Unabhängig von der thematischen Prioritätensetzung behandelt der VMR Beschwerden und beobachtet langfristig die Menschenrechtslage über alle Themenbereiche hinweg. Die Behandlung von Beschwerden und das Monitoring nimmt der VMR als seinen Kernauftrag wahr.

Beschwerden

Im vergangenen Jahr wurden bei VMR und OSKJ insgesamt 29 Beschwerden eingebracht – 11 Beschwerden wurden beim VMR, 18 Beschwerden bei der OSKJ eingereicht.

Bei den 11 VMR-Beschwerden stehen insbesondere Persönlichkeitsrechte und Fragen der Diskriminierung im Zusammenhang mit Migration und unterschiedlicher sexueller Orientierung im Zentrum. Wiederholt werden Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren und der Anspruch auf rechtliches Gehör geltend gemacht. Nicht in allen Fällen ist ein Menschenrechtsbezug eindeutig gegeben, oft ist eine (subjektive) Ungerechtigkeits-erfahrung Auslöser der Beschwerde. Trotzdem wurden alle Beschwerden geprüft und behandelt. In zwei Fällen intervenierte der VMR bei Behörden und Ministerien, in acht Fällen wurde er beratend und vermittelnd tätig. In einem Fall wurde keine Massnahme getroffen.

Naturgemäss betreffen alle 18 OSKJ-Beschwerden die Kinderrechte. Bei sieben Beschwerden handelte es sich um Obsorge-Konflikte, bei vier um familiäre Gewalt inklusive

Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung und bei weiteren vier um Beschwerden im Zusammenhang mit der Integration von Familien mit Migrationshintergrund, namentlich um Familiennachzug, Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende und das Aufenthaltsrecht. In zwei Fällen war die Chancengerechtigkeit in der Schule, und in einem Fall sexueller Missbrauch Grund für die Beschwerde.

Insgesamt tangierten die Beschwerden an die OSKJ folgende Rechte aus der Kinderrechtskonvention: Recht auf Schutz vor Gewalt (Art.19), Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 19 und 34), Recht auf Gesundheit (Art. 24 und 39), Recht auf Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung (Art. 2), Recht auf beide Eltern (Art. 9, Abs. 3), Recht auf Familienzusammenführung (Art. 9 Abs 1, Art. 10 Abs. 1), Recht auf Anhörung (Art. 12), Recht von minderjährigen Flüchtlingen auf Schutz und humanitäre Hilfe, (Art. 22).

Aufgrund von Fällen von sexuellem Missbrauch in den letzten Jahren wurde ein formelles Monitoring eingeleitet und in einem Obsorge-Konflikt von der Möglichkeit einer Eingabe bei Gericht Gebrauch gemacht.

Bezüglich Fragen und Beschwerden zu Vorgehensweisen oder Entscheiden von Behörden nahm die Ombudsperson im Berichtsjahr mit verschiedenen Behörden, namentlich mit dem Schulamt, dem Amt für Soziale Dienste sowie dem Ausländer- und Passamt Kontakt auf, um Sachverhalte oder Verfahren zu klären. In einigen Fällen vermittelte die Ombudsperson zwischen den Parteien und konnte zu einer Lösung des Problems beitragen. Weitere Ratsuchende wurden über ihre Handlungsmöglichkeiten informiert und an die für ihr Problem zuständige Stelle weiterverwiesen.

Monitoring

Im vergangenen Jahr wurden bei VMR und OSKJ insgesamt 29 Beschwerden eingebracht – 11 Beschwerden wurden beim VMR, 18 Beschwerden bei der OSKJ eingereicht.

Der Monitoringauftrag des Vereins für Menschenrechte leitet sich aus Art. 4 Abs.2a,d VMRG ab. Darin wird der VMR mit der Aufgabe betraut, Behörden und Private zu Menschenrechtsfragen zu beraten und geeignete Massnahmen zu empfehlen. Alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den VMR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 13 VMRG).

Der VMR führt ein formelles Monitoring durch, wenn individuelle Beschwerden, eigene Recherchen oder internationale Empfehlungen strukturelle Probleme und Handlungsbedarf erkennen lassen. Das formelle Monitoring besteht aus einem mehrstufigen Prozess, der zu konkreten Empfehlungen an die verantwortlichen Behörden und einer Berichterstattung führt. Die Stufen des formellen Monitorings umfassen die Anfrage zu einem bestimmten Sachverhalt bei Amtsstellen, gegebenenfalls ein Treffen zur Besprechung der kritischen Punkte, ein Abschlusschreiben mit Empfehlungen oder Vereinbarungen und die Beobachtung und Berichterstattung über die getroffenen Vereinbarungen oder Massnahmen im Rahmen des Jahresberichts.

Im Berichtsjahr wurden fünf formelle Monitoring-Prozesse eingeleitet. Sie betreffen den Umgang mit sexuellem Missbrauch, das Verfahren bei psychiatrischer Zwangseinwei-



sung, das Berufsverbot für Drittstaatsangehörige, das Verfahren für das Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung und der Familiennachzug unter dem Ausländergesetz. Inhalt und Ergebnis des Monitorings sind unter den einzelnen Themenbereichen dargelegt.

Ein nichtformelles Monitoring im Sinn einer langfristigen Beobachtung oder Politikberatung erfolgt über die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Regierung, das Erstellen von Studien oder Analysen sowie Gesprächen mit Ministerien oder Amtsstellen. Das informelle Monitoring folgt keinem definierten Prozess und umfasste im Berichtsjahr folgende Aktivitäten:

Der VMR initiierte und nahm Einsitz in die amts- und ministeriumsübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer aktuellen Integrationsstrategie unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft, welche im Berichtsjahr eine Migrationsstudie in Auftrag gab und für die Koordination von Massnahmen unter der neuen Integrationsstrategie verantwortlich ist.

Über die OSKJ war der VMR zusammen mit anderen Organisationen der Zivilgesellschaft in der Arbeitsgruppe Familienpolitik unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft vertreten, welche den Auftrag hat, der Regierung Vorschläge zur Verbesserung und möglichst gleichen und gerechten Behandlung aller Familienmodelle zu unterbreiten. Der VMR sprach sich in diesem Rahmen für die Wahlfreiheit der Familien, für eine bezahlte Elternzeit und für den Grundsatz aus, dass Elternschaft nicht zu Diskriminierung führen darf.

Der VMR leitete den seit 2014 stattfindenden jährlichen Runden Tisch zum Asylwesen in Liechtenstein, an welchem alle im Asylwesen tätigen Behörden und Nichtregierungsorganisationen vertreten sind, um die Schnittstellen bei Unterbringung, Betreuung und Verfahren im Asylwesen zu optimieren.

Stärkung und Bekanntmachung der Menschenrechte

Im Zug des 70-Jahr-Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lancierte der VMR zusammen mit dem Kunstverein Schichtwechsel und verschiedenen Partnerorganisationen eine Projektreihe zur Auseinandersetzung mit den Menschenrechten. Die Projekte mündeten in eine öffentliche Veranstaltungsreihe mit künstlerischen Beiträgen:

Im Projekt «Chancen: Glück oder Verdienst?» führten Dozentinnen und Dozenten der Kunstschule Liechtenstein Workshops mit Schulklassen durch, die zu einer Reflexion über die Menschenrechte und die gelebte Gleichheit oder Ungleichheit und ihre Auswirkungen auf ihr Leben anregten.

Das Projekt «Who Cares?» thematisierte die Pflege von älteren und kranken Menschen in Privathaushalten. Da Plätze in Pflegeheimen beschränkt sind und viele Menschen so lange wie möglich zu Hause wohnen möchten, wird häufig das Modell der Care-Migrantinnen gewählt. Dabei handelt es sich um 24-Stunden-Betreuungen meistens durch Frauen aus Osteuropa, die im Turnus von ca. drei Wochen bei den Betreuten leben bzw. die anderen drei Wochen zurück in ihre Heimatländer fahren. Für diese Art der Betreuung gibt es keine gesetzlichen Regelungen in Hinblick auf Mindestlohn und Arbeitszeiten. Ob die Care-Migrantinnen Pausen haben oder für den Bereitschaftsdienst in der Nacht



Ausstellung zum Tag der Menschenrechte 2018 im Kulturhaus Rössle, Mauren

entschädigt werden, hängt grösstenteils von den betreuten Personen und ihren Familien ab. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, wie es den Betreuerinnen langfristig dabei geht, sondern ob die Qualität der Pflege noch gewährleistet werden kann, wenn sie übermüdet und erschöpft sind.

Die Ausstellung «Über Religion und Politik wird nicht geredet, hier wird gearbeitet» drehte sich um die Frage, wie ein Unternehmen funktioniert, in dem Menschen aus verschiedenen Kultur- und Sprachräumen zusammenarbeiten. Die Noldi Frommelt Schreinerei AG beschäftigt rund 40 Personen aus 17 verschiedenen Nationen und bildet Lehrlinge aus. Im Projekt wurden die unterschiedlichen Hintergründe der Mitarbeitenden wie auch die Herausforderungen im Betriebsalltag thematisiert.

Die Ausstellung «Paradiesvögel» war das Ergebnis eines Projekts des Kunstvereins Schichtwechsel in Kooperation mit dem Heilpädagogischen Zentrum zum Leben von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein im Wohnheim «Birkahof». Es widmete sich Fragen des gesellschaftlichen Umgangs mit Behinderung wie: Sollen Kinder mit Behinderungen öffentliche Schulen besuchen? Können sich Menschen mit Behinderungen frei bewegen? Haben sie das Recht und die Möglichkeit, eine Familie zu gründen? Wie nehmen sie am gesellschaftlichen Alltag teil?

Alle vier Projekte wurden der Öffentlichkeit anhand künstlerischer Auseinandersetzungen und vier thematischer Veranstaltungen von Mai bis Dezember vorgestellt. Anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte am 10. Dezember wurden die Werke zu allen Projekten im Kulturhaus Rössle in Mauren nochmals gemeinsam präsentiert und in einer einwöchigen Ausstellung gewürdigt.



Migration und Integration

Auf Initiative des VMR errichtete das Ministerium für Gesellschaft im März 2018 eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Integrationsstrategie. Die AG wurde dabei beauftragt, auf der Basis des bestehenden Integrationskonzepts aus dem Jahre 2010 und der darin aufgeführten Leitgedanken, Dimensionen und Handlungsfelder eine den aktuellen Herausforderungen angepasste Integrationsstrategie zu erarbeiten sowie einen Massnahmenplan zu dessen Umsetzung zu koordinieren. Der VMR koordiniert dabei gemeinsam mit dem leitenden Ministerium für Gesellschaft die Aufgaben der AG und bringt sich konstruktiv in die Arbeit ein. Weitere Mitglieder stellen das Ausländer- und Passamt, der Fachbereich für Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste sowie das Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Die AG wird unterstützt und beraten von Integrationsexpertinnen und -experten aus der Region, namentlich Jakob Gähwiler von den Stiftung Mintegra in Buchs und Patrica Ganter-Sonderegger, Integrationsbeauftragte des Kantons Graubünden.

Im November gab die AG beim Schweizer Forum für Migration und Bevölkerungsstudien unter dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte eine Migrationsstudie in Auftrag und kam somit einer dringlichen Empfehlung aus dem Bericht der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) nach. Ziel der Studie ist es, eine wissenschaftliche Grundlage für Handlungsempfehlungen zu liefern, die in eine künftige Integrationsstrategie einfließen sollen. Die Ergebnisse der Studie werden auf Herbst 2019 erwartet.



Ausstellung zum Tag der Menschenrechte 2018 im Kulturhaus Rössle, Mauren

Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration

Der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, kurz Migrationspakt, wurde im Dezember 2018 in Marrakesch von 164 UNO-Mitgliedstaaten verabschiedet und anschliessend in der Generalversammlung der UNO in New York von 152 Mitgliedstaaten angenommen. Fünf Mitgliedstaaten stimmten dagegen und zwölf enthielten sich der Stimme, darunter auch Liechtenstein. Ursache für die Enthaltung Liechtensteins war die in einem Sondertraktandum in der Dezembersitzung des Landtags mehrheitlich geäusserte Ablehnung des Pakts. Die Diskussion zum Thema wurde stark von der negativen Haltung Österreichs beeinflusst. Auch die Schweiz enthielt sich der Stimme, obwohl sich der Schweizerische Bundesrat für den Pakt aussprach, weil die parlamentarische Debatte zum Zeitpunkt der Abstimmung noch ausstehend war.

Der Verein für Menschenrechte setzte sich aktiv für den Migrationspakt ein, weil der Pakt die Absicht beinhaltet, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten besser zu schützen und die globalen Herausforderungen der Migration zusammen mit anderen Mitgliedern der Staatengemeinschaft zu steuern und zu regulieren. Gleichzeitig erfüllt Liechtenstein bereits heute fast alle im Pakt genannten Ziele und ist als Zielstaat für Migrantinnen und Migranten auf eine regulierte und gesteuerte Migration angewiesen. In mehreren Beiträgen in Printmedien und im Radio informierte der VMR über Zielsetzung und Inhalt des Pakts. Den Landtagsabgeordneten stellte er im Vorfeld der Debatte ein Fact-Sheet über den Migrationspakt zur Verfügung. In einem Austausch mit den Landtagsfraktionen der Freien Liste und der DU sowie in Gesprächen mit einzelnen Abgeordneten aller Parteien sprach sich der VMR für eine Zustimmung zum Pakt und für eine sachliche und faktenbasierte Diskussion aus.

Erfreulicherweise wurde im Gegensatz zum Migrationspakt der Globale Pakt für Flüchtlinge am 13. November 2018 von 176 UNO-Mitgliedstaaten inklusive Liechtenstein verabschiedet und am 17. Dezember 2018 von 181 UNO-Mitgliedstaaten offiziell angenommen. Lediglich die USA stimmten gegen den Flüchtlingspakt.

Asylwesen

Im Dezember des Berichtsjahres fand der insgesamt siebte behörden- und organisationsübergreifende Runde Tisch zum Asylwesen in Liechtenstein statt. Der Runde Tisch wurde im Jahr 2014 von Amnesty Liechtenstein initiiert, um einen Austausch über die aktuelle Situation, allfällige Probleme und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Entwicklung herzustellen. Seit seiner Gründung Ende 2016 koordiniert der VMR den Runden Tisch Asylwesen. Weitere Teilnehmer sind das Ausländer- und Passamt, der Verein Flüchtlingshilfe, das Ministerium für Inneres, das Amt für Soziale Dienste, der unabhängige Rechtsberater für Asylsuchende sowie seit 2016 die Initiative Praktische Hilfe.

Beim aktuellen Austausch standen die Praxis und die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs in Zusammenhang mit dem neuen, verkürzten Asylverfahren sowie die Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden im Fokus. Daneben wurde die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden besprochen. Was Sprachförderung und Arbeitsintegration anbelangt, so konnte über Verbesserungen und einzelne Erfolgserlebnisse berichtet werden, allerdings stehen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene weiterhin vor grossen Herausforderungen in Bezug auf das Erlernen der deutschen Sprache und Arbeitsintegration.



Zum gleichen Thema trafen sich Vorstand und Geschäftsstelle des VMR mit dem Vorstand des Vereins Flüchtlingshilfe. Neben einer gegenseitigen Vorstellung und einer Übersicht über die Situation von Asylsuchenden in Liechtenstein wurden Problemfelder bei der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen besprochen. Der VMR interessierte sich dabei insbesondere für die Situation von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden und traumatisierten Personen sowie die langfristige Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Auch die Erfüllung des Leistungsauftrags mit den bestehenden Ressourcen der Flüchtlingshilfe und das Eintreten für Anliegen von Asylsuchenden («Advocacy») wurden angesprochen. Die Flüchtlingshilfe informierte über ihre mit dem LANV gestartete Initiative zur Einführung eines «Flüchtlingslohns», um Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Daneben braucht es aus Sicht des VMR weiterhin eine nicht erwerbsausgerichtete Beschäftigungsstrategie zum Erhalt einer Alltagsstruktur, zur psychischen und körperlichen Gesundheit und zum Erhalt der Integrationsfähigkeit.

Widerruf Aufenthaltsbewilligung

Eine individuelle Beschwerde war Grundlage für die Einleitung eines Monitorings zum Verfahren für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung beim Ausländer- und Passamt und den dem Verfahren zugrundeliegenden Kriterien auf Rechtsstaatlichkeit und Objektivität. Es zeigte sich, dass das Verfahren und die Kriterien zur Prüfung des Widerrufs einer Aufenthaltsbewilligung rechtsstaatlichen und objektiven Grundsätzen entsprechen. Allerdings ergaben sich seitens des VMR Fragen hinsichtlich der Anhörungspraxis, welche in menschenrechtlicher Hinsicht (Recht auf ein faires Verfahren) noch gestärkt werden könnte.

Der VMR suchte das Gespräch mit dem Leiter des Ausländer- und Passamts und erarbeitete Empfehlungen betreffend die rechtliche Verankerung der Anhörungspraxis, die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu einer Einvernahme mitnehmen zu können, einen schriftlichen Verhaltenskodex für APA-Mitarbeitende für Einvernahmen zu erstellen sowie ein Weiterbildungskonzept in diesem Bereich zu prüfen.

In seiner ausführlichen Stellungnahme ging das Ausländer- und Passamt umfassend auf die Empfehlungen ein. Da der Zuzug einer Vertrauensperson für Anhörungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz geregelt und in der Praxis unbestritten ist, wird eine weitere Spezifizierung im Spezialgesetz nicht für notwendig erachtet. Ein Verhaltenskodex für Anhörungen wurde erstellt und dem VMR zugänglich gemacht. Schliesslich informierte das APA über die bestehende Weiterbildung betreffend Anhörungen, die aus der Sicht des VMR ausreichend sind.

Berufsverbot für Drittstaatsangehörige

Ein weiteres, durch eine individuelle Beschwerde ausgelöstes Monitoring betraf das Berufsverbot für Drittlausländer. In Liechtenstein gibt es in verschiedenen Branchen Berufsverbote für Drittausländer, zum Beispiel für Rechtsanwälte oder Gesundheitsberufe. Dies ist zwar rechts- und verfassungskonform und stellt keinen arbeitsrechtlichen Verstoss dar. Es handelt sich hierbei aber um eine strukturelle Benachteiligung einer Personengruppe in einem spezifischen Bereich des Lebens. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit diese Beschränkungen nach wie vor zeitgemäss sind und ob sie durch Liechtenstein ratifiziertem, internationalem Recht entsprechen.

Der VMR ersuchte daher das Ministerium für Justiz um Auskunft über den Grund für diese Berufsbeschränkungen und eine Auskunft darüber, ob diese noch als zeitgemäss angesehen werden. Dabei stellt der VMR insbesondere auf Art. 36 der Landesverfassung ab, die eine Handels- und Gewerbefreiheit garantiert. Zudem berief sich der VMR auf das Recht auf Arbeit, wie es in Art. 23 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung sowie in Art. 6 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte definiert ist.

Das Ministerium für Justiz geht in seiner Antwort folgendermassen auf die Beschränkung von Rechtsanwälten ein: «Richtig ist, dass als eine Voraussetzung zur Ausübung des rechtsberatenden Berufes wie die des Anwaltes, des Treuhänders und des Wirtschaftsprüfers das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder Staatsbürgerrecht eines anderen EWR-Vertragsstaates oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staats gilt. Nach unserer Rechtsansicht ist diese Beschränkung weder verfassungswidrig noch unverhältnismässig, veraltet oder diskriminierend.

Von einem faktischen Berufsverbot für Drittausländer kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden, zumal ja nach den geltenden und vom VMR zitierten Bestimmungen [...] EWR-Bürger sowie Drittausländer, deren Staaten eine entsprechende Gegenrechtserklärung abgegeben haben, den gewünschten Rechtsberuf hierzulande ausüben können. Somit besteht in Bezug auf Drittausländer eine entsprechend flexible – auf Gegenrecht beruhende – Bestimmung, die jedenfalls als zeitgemäss und verhältnismässig erscheint. [...]

Diese [...] Bestimmung wurde [in Österreich] bereits mehrfach oberstgerichtlich geprüft und als verfassungsmässig erkannt. [...] Der Oberste Gerichtshof bestätigte, dass er keine Bedenken hege, dass es dem nationalen Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums möglich sei, den Zugang zu bestimmten Berufen gerade im Bereich des Rechtswesens seinen Staatsbürgern und diesen durch völkerrechtliche Akte gleichgestellte Personen vorzubehalten. Diese Rechtslage, die Angehörige von Drittstaaten vom Anwaltsberuf ausnehme, stelle auch keine diskriminierende Unterscheidung dar. [...] Darüber hinaus erscheinen die strengen Voraussetzungen für die Ausübung von Rechtsberufen in Liechtenstein erforderlich, um ausreichend hohe Mindeststandards vorzugeben, auf die sich die rechtsuchende Bevölkerung verlassen kann.



Auch der Bezug auf die gemäss Art. 36 LV garantierte Handels- und Gewerbefreiheit [...] geht ins Leere, zumal in dieser Bestimmung eindeutig normiert ist, dass Handel und Gewerbe innerhalb der gesetzlichen Schranken frei sind. Die gesetzlichen Schranken werden in den (vom VMR) erwähnten Gesetzesstellen [...] vorgegeben und erscheinen – auch und vor allem vor dem Lichte der aufgeführten Rechtsprechung – als zeitgemäss, verfassungs- und verhältnismässig sowie nicht diskriminierend.»

Familiennachzug nach dem Ausländergesetz (AuG)

Angestossen durch eine weitere Beschwerde untersuchte der VMR den Familiennachzug unter dem Ausländergesetz (AuG) hinsichtlich der Menschenrechtskonformität. Da Liechtenstein Vorbehalte gegen die entsprechenden Bestimmungen der EMRK (Art. 8) und der UNO-Konventionen (z. B. Art. 10 Kinderrechtskonvention) angebracht hat, und es im Ausländergesetz keine Härtefallregelung für den Familiennachzug gibt, ist das Recht auf die Einheit der Familie in bestimmten Fällen nicht herstellbar. Auf der Basis von Gesprächen mit dem APA und dem Ministerium für Inneres wird im kommenden Berichtsjahr die weitere Vorgehensweise festgelegt und das Monitoring weitergeführt.

Kinder



Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte am 20. November 2018





Sexueller Missbrauch

Bereits 2016 und 2017 machte die OSKJ darauf aufmerksam, dass in Liechtenstein Handlungsbedarf in der Beratung und Begleitung bei Fällen von sexuellem Missbrauch besteht. Oftmals sind die liechtensteinischen Strukturen nicht ausreichend in der Lage, betroffene Familien professionell zu beraten und zu begleiten. In manchen Fällen von sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch erfolgen Interventionen zu spät oder nicht fachgerecht. Die Folge davon ist, dass die Betroffenen sich allein gelassen fühlen, von starken Belastungssymptomen betroffen sind oder – von Ohnmachtsgefühlen überwältigt – Täter und involvierte Behörden öffentlich anprangern.

Gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe zum Thema – bestehend aus Vertreterinnen der Organisationen love.li, netzwerk.li und kinderschutz.li – erarbeitete die OSKJ Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche Handlungsempfehlungen hinsichtlich einer raschen, kompetenten und amtsunabhängigen Erstberatung, einer Professionalisierung und besseren Vernetzung der Fachpersonen und Systempartner in der Opferberatung sowie der präventiven Beratung von möglichen Tätern (Personen, die befürchten, eine Straftat zu begehen).

Um die Problematik zu verdeutlichen, erstellte die Arbeitsgruppe eine Falldokumentation, welche mit Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini im September 2018 besprochen wurde. Die Arbeitsgruppe ersuchte den Gesellschaftsminister, zeitnah geeignete Massnahmen zur Professionalisierung der Strukturen und Vorgehensweisen einzuleiten und schlug vor, die Situation in Liechtenstein mittels einer ausländischen Fachstelle evaluieren zu lassen. Auf Nachfrage gibt das Ministerium für Gesellschaft Auskunft, dass die Strukturen und Abläufe aktuell vom ASD geprüft und gegebenenfalls angepasst würden. Eine externe Fachstelle zur Unterstützung und eine unabhängige Leitung der Fachstelle seien im Gespräch.

Familienpolitik

Mit Blick auf ihre Bedeutung für eine gesunde und prosperierende Gesellschaft wird die Familie oft als «Keimzelle des Staates» bezeichnet. Diese gilt es, mit Massnahmen zu stärken, die dem Wandel unserer Gesellschaft gerecht werden. Auch wenn das traditionelle Familienbild in Liechtenstein noch dominiert, haben Familienformen wie Ein-Elternteil-Familien und Patchworkfamilien deutlich zugenommen. Die Anzahl von jungen Familien, die bei der Kinderbetreuung auf die Hilfe der Grosseltern zählen können, wird in Zukunft eher abnehmen. Die vermehrte Berufstätigkeit von Frauen und ein neues Bild von Väterlichkeit erfordern verbesserte Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Familien im mittleren und unteren Einkommensbereich benötigen verstärkte Unterstützung, die es ihnen ermöglicht, ihre Kinder zumindest im ersten Lebensjahr selbst zu betreuen. Wie eine im Berichtsjahr vorgestellte Expertise der Sophie von Liechtenstein Stiftung bestätigt, ist der Aufbau von tragfähigen Beziehungen zu den engsten Bezugspersonen in den ersten Lebensjahren eine wesentliche Voraussetzung für die gesunde Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.

Die Familienumfrage der Regierung im Jahr 2017, deren Ergebnisse im Mai 2018 in Form der Studie «Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft» vorgestellt wurden, erbrachte fundierte Informationen über die Familienformen und Anliegen der Familien in Liechten-



Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte am 20. November 2018

stein. Das partizipative Vorgehen der Regierung, mittels Umfrage die Wünsche der Eltern zu eruieren und in der breit angelegten «Arbeitsgruppe Familienpolitik» unter Einbezug zivilgesellschaftlicher Akteure auf dieser Basis konkrete Massnahmen zur Familienpolitik zu identifizieren, werten der VMR und die OSKJ als sehr hilfreich und zielführend.

Der VMR war durch die OSKJ in der «Arbeitsgruppe Familienpolitik» vertreten und brachte sich intensiv bei der Definition und Umsetzung familienpolitischer Massnahmen ein. VMR und OSKJ sprachen sich insbesondere für ein klares politisches Bekenntnis zur Familienförderung aus mit dem Ziel, den Eltern Entscheidungsfreiheit für die Wahl ihres Lebens- und Familienmodells zu gewähren und keine Diskriminierung durch Elternschaft zuzulassen. Der politische Wille zur Förderung und Stärkung der Familie sollte klar artikuliert und spürbar, die Familienförderung verbindlich und langfristig angelegt sein.

Für den weiteren Erfolg des eingeleiteten Prozesses zur Familienförderung müsste die Umsetzung erster Massnahmen zeitnah, d. h. noch in dieser Legislaturperiode, an die Hand genommen werden. Gleichzeitig sollte die Umsetzung in einem mehrstufigen, legislaturübergreifenden Massnahmenplan angelegt werden. Um das zu erreichen, empfehlen VMR und OSKJ dem Ministerium die Schaffung von stehenden Strukturen, z. B. in Form eines Familienrates, der die Umsetzung des Stufenplans begleitet und dafür sorgt, dass dieser jeweils den aktuellen Entwicklungen angepasst wird.

Als konkrete, familienfördernde Massnahme messen der VMR und die OSKJ der Einführung der bezahlten Elternzeit besonderen Stellenwert bei. Sie ermöglicht Eltern aller Einkommensgruppen einen entspannteren Einstieg in den Familienalltag, fördert die Elternkompetenz sowie die Eltern-Kind-Beziehung und ist deshalb im Sinne des Kindeswohls.

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs)

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs), d. h. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen, haben aufgrund ihrer Verletzlichkeit besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert sind und vom UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) empfohlen werden.

Liechtenstein beherbergte im Berichtszeitraum insgesamt drei UMAs. Zwei junge Männer waren in der Jugendwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen (VBW) untergebracht, eine junge Frau wohnte im Flüchtlingsheim.

Die am 1. Januar 2017 in Liechtenstein in Kraft getretene verschärfte Asylverordnung ist nicht kinderrechtskonform. Sie sieht unter Art.9 Abs.2 vor, dass UMAs ab 16 Jahren in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt. Die in der Verordnung vorgesehene Bestimmung, welche ein unverzügliches Bestimmen einer Vertrauensperson durch das Amt für Soziale Dienste festlegt, welche die UMAs während des Asylverfahrens unterstützt und begleitet, ist nur für UMAs bis 16 Jahre vorgesehen. Auch die «unverzügliche» Meldung ist offenbar nicht in allen Fällen gegeben.

Die Flüchtlingshilfe gewährt keine kinderrechtskonforme Betreuung für Minderjährige in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums. Die UMAs über 16 Jahre sind dort wie Erwachsene untergebracht. Eine kinderrechtskonforme Unterbringung von UMAs kann somit nur in der Jugendwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen bzw. in der Kinderwohngruppe des Heilpädagogischen Zentrums gewährleistet werden. Beide Betreuungsformen sind sehr kostenintensiv, nicht spezifisch auf die Bedürfnisse der UMAs ausgerichtet und aus Platzgründen nicht immer zugänglich. Zudem sind mehrere Behörden und Institutionen in die Finanzierung und Organisation dieser Unterbringungsform

Zeichnung der Klasse 5a, Primarschule Balzers zum Tag der Kinderrechte 2017



involviert (Flüchtlingshilfe, Ausländer- und Passamt, Amt für Soziale Dienste, Amt für Justiz), was das Verfahren verzögert und verkompliziert.

Der VMR und die OSKJ empfehlen daher die Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden, die Prüfung und Verbesserung der Prozesse zur Unterbringung und Betreuung von UMAs und die Anpassung der Strukturen im Aufnahmезentrum für Asylsuchende mit dem Ziel, eine kinderrechtskonforme Unterbringung von UMAs in den Strukturen der Flüchtlingshilfe gewährleisten zu können.

Des Weiteren regen VMR und OSKJ an, an, von kostspieligen und umstrittenen medizinisch-forensischen Tests zur Altersbestimmung abzusehen und auch denjenigen jungen Asylsuchenden, die älter als 18 Jahre sind, eine individuelle und an ihre seelische Gesundheit und ihren Entwicklungsstand angepasste Betreuung und Unterstützung zukommen zu lassen.

VMR und OSKJ führten Gespräche zum Thema mit dem Leiter des Asylzentrums, der Flüchtlingshilfe, einem Verhinderungskurator, dem Amt für Soziale Dienste und dem Ausländer- und Passamt. Auch in einem Austausch zwischen dem VMR-Vorstand und Regierungsrätin Dominique Hasler, einem Treffen zwischen dem VMR-Vorstand und dem Vorstand der Flüchtlingshilfe sowie am jährlichen Runden Tisch zum Asylwesen wurde auf die Problematik hingewiesen.

Die Nachfrage beim Ausländer- und Passamt (APA) ergab, dass dieses aktuell nicht plant, dem Ministerium für Inneres einen Vorschlag für eine Anpassung der Asylverordnung vorzulegen. Aus Sicht des APA sei Art. 9 der Asylverordnung in der geltenden Fassung ausreichend, um die Rechte von UMAs zu schützen, da gemäss Art. 9 Abs. 2 das Amt für Soziale Dienste (ASD) in jedem Fall umgehend davon Kenntnis erhalte, dass sich ein UMA in Liechtenstein aufhalte und ein Gespräch mit der Person führen könne, um den entsprechenden Bedarf abzuklären. Minderjährige über 16 Jahren würden somit nur dann von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut, wenn das ASD keine Einwände erhebe.

Familienrechtsstreitigkeiten

Seit Beginn der Tätigkeit der OSKJ im Jahr 2010 gehen vergleichsweise häufig Beschwerden zu Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten ein. Dies auch nach der Einführung des neuen Kindschaftsrechts am 1. Januar 2015, das neu die gemeinsame Obsorge als Regelfall vorsieht und einen umfassenden Kriterienkatalog zur Beurteilung des Kindeswohls auflistet. Häufig gelingt es Eltern aufgrund ihres Paarkonfliktes nicht, sich auf eine Betreuungsregelung zu einigen bzw. eine bereits bestehende Vereinbarung umzusetzen. Immer wieder ist die OSKJ mit Fällen konfrontiert, in denen der betreuende Elternteil über Monate oder sogar Jahre den Kontakt des nichtbetreuenden Elternteils zum gemeinsamen Kind verhindert. Dabei handelt es sich um eine Verletzung des Kinderrechts auf regelmässigen Kontakt mit beiden Eltern und eine Gefährdung des Kindeswohls, gegen die es aufgrund der heute in Liechtenstein praktizierten Umsetzung des Kindschaftsrechts keine wirkliche Handhabe gibt.

Kindschaftsrechtliche Verfahren, d. h. Obsorge, Unterhalts-, Besuchsrechtsverfahren etc. ziehen sich oft sehr lange hin. Sie wirken deshalb zermürend, verhärten die Fronten und

entfremden Kinder vom nichtbetreuenden Elternteil. Die Sachverständigen des Amts für Soziale Dienste und externe Gutachtende, die von den zuständigen Richtern beigezogen werden, sind chronisch überlastet. Bei externen Gutachten dauert es oft Monate bis zur Fertigstellung. Zwar ist im neuen Kindschaftsrecht die Möglichkeit einer gerichtlich angeordneten Mediation vorgesehen, in der Praxis wird dieses Instrument von Richtern bisher kaum genutzt.

Die Herausforderung besteht darin, Lösungen zu finden, welche die Strukturen so verbessern und weiterentwickeln, dass in Fällen von elterlichem Streit um Sorge- und Besuchsrecht im Sinne des Kindeswohls möglichst früh und zügig eine einvernehmliche und tragfähige Konfliktlösung erzielt werden kann. Der VMR und die OSKJ empfehlen eine fallbezogene, interdisziplinäre Zusammenarbeit der Professionen, die an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sind (Richter, Rechtsanwälte, Kinder- und Jugenddienst, Psychologinnen und Psychotherapeuten, Beratungsstellen und Sachverständige), eine kurzfristige Terminierung bei Gerichts- und Begutachtungsverfahren sowie eine für Eltern verpflichtende schriftliche Betreuungsregelung zuhanden des Gerichts. Auch die in verschiedenen Kantonen der Schweiz (z. B. Zürich) gesetzlich verankerte Möglichkeit einer gerichtlich vorgelagerten Pflichtmediation für Eltern, die durch die Kinder- und Jugendschutzbehörde angeordnet werden kann, wäre zu empfehlen. Für die Entwicklung einer für Liechtenstein geeigneten Verfahrenspraxis könnten bereits erprobte und erfolgreiche Modelle herangezogen werden, wie z. B. «Elternkonsens Baden-Württemberg».

Kinder- und Jugendbeteiligung

Junge Menschen haben ein Recht gesehen, gehört und ernst genommen zu werden. Erhalten sie die Möglichkeit, als Experten ihrer Lebenswelt altersgerecht mitzuwirken, ist das nicht nur ein Gewinn für ihre gesunde Entwicklung, sondern ein Gewinn für die



Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte vom 20. November 2018

ganze Gesellschaft. Kinder, die in einem partizipativen Umfeld aufwachsen, können die Erfahrung machen, dass es Sinn ergibt, sich für etwas zu engagieren und sind später vielleicht eher bereit, sich in Politik und Gesellschaft einzubringen. Junge Menschen haben in Liechtenstein viele Möglichkeiten mitzuwirken, doch sie brauchen Vertreterinnen und Vermittler in der Erwachsenenwelt, die sich für ihre Rechte einsetzen und mit ihnen zusammen Möglichkeiten zur Beteiligung erarbeiten. Die OSK Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche befindet sich in regelmässigem Austausch mit den entsprechenden Institutionen und Organisationen, besucht Beteiligungsveranstaltungen und übernimmt punktuell auch die Aufgabe, über Kinderrechte zu informieren. Erfreulicherweise haben sich in den letzten Jahren einige Beteiligungsformen und -Institutionen etabliert und weiterentwickelt.

Eine Informationsbroschüre des Kinder- und Jugendbeirates (kijub) verschafft einen Überblick über aktuelle Beteiligungsmöglichkeiten in Liechtenstein mit Beispielen zu bereits umgesetzten Beteiligungsprojekten. Der kijub ist ein Gremium mit gesetzlichem Auftrag zur Interessensvertretung und Förderung der Mitbestimmung aller Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein (Art. 89 bis 95 KJG). Er unterstützt jugendpartizipative sowie kinder- und jugendbezogene Projekte in Liechtenstein.

Die vom «aha – Tipps und Infos» geführte Jugendbeteiligung Liechtenstein (jubel) bietet Jugendlichen bis 15 Jahren eine Plattform zur klassen-, schul- und gemeindeübergreifenden Vernetzung sowohl untereinander als auch mit Entscheidungsträgern. Zum jährlichen Höhepunkt gehört das Jubel-Forum, bei dem die Klassensprecher der Sekundarstufe I Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Jugendarbeit ihre Ideen präsentieren und mit ihnen über deren Umsetzung diskutieren. Mit dem Politikvermittlungsprojekt «jubel Backstage» haben interessierte Jugendliche eine Plattform geschaffen, auf der man sich mittels Video-Interviews schnell ein Bild von Politikern und Politikerinnen und deren Positionen machen kann. Weiter stellt das aha unter www.aha.li/partizipation eine Übersicht über Beteiligungsmöglichkeiten in Liechtenstein und Organisationen, die Hilfestellung bieten, zur Verfügung.

Im Verein Jugendrat Liechtenstein engagieren sich junge Erwachsene zwischen 15 und 28 Jahren. Sie setzen sich mit politischen Themen auseinander, stellen jungen Wählerinnen und Wählern politisch neutrale Informationen zur Verfügung (easyvote) und motivieren sie zur Stimmabgabe. Am 5. November 2018 fand im Landtagssaal bereits die dritte vom Jugendrat veranstaltete Jugendsession statt. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzten sich mit den Themen Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Finanzierung von (Weiter-)Bildung im Land Liechtenstein auseinander.

Am 21. September 2018 wurde Ruggell als erste Gemeinde des Landes mit dem Unicef-Label «Kinderfreundliche Gemeinde» ausgezeichnet. Mit der Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde» fördert Unicef die Umsetzung der Kinderrechte auf Gemeindeebene, besonders auch in Bezug auf Partizipation und stellt Entscheidungsträgern von Gemeinden Instrumente zur Verfügung, um ihre Programme und Projekte auf die Auswirkungen auf Kinder zu überprüfen und die Kinderfreundlichkeit zu steigern.



Kinderlobby Liechtenstein, Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen

Aktivitäten der Kinderlobby Liechtenstein

Die Kinderlobby Liechtenstein ist eine Vernetzungsgruppe von 21 Institutionen und Organisationen, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren. Sie setzt sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschafft ihren Anliegen Gehör und macht die Kinderrechte besser bekannt. Die Kinderlobby wird von der OSKJ koordiniert und trifft sich drei- bis viermal jährlich zum Austausch und zur Entwicklung von gemeinsamen Projekten und Kooperationen.

Seit 2012 organisiert die Kinderlobby jeweils eine Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte. Im Jahr 2018 wurde diese vom jungen THEATER liechtenstein konzipiert und organisiert. Die Veranstaltung stand unter dem Motto «Das Recht des Kindes auf Beteiligung». 21 Schülerinnen und Schüler der vierten Primarschulklasse Balzers hatten sich während drei Monaten intensiv mit den Kinderrechten auseinandergesetzt und präsentierten die Ergebnisse einem erwachsenen Publikum. Zudem wirkten elf Schüler und Schülerinnen des Liechtensteinischen Gymnasiums mit. Sie zeigten selbst entwickelte Stop-Motion-Filme zum Thema «Recht auf Mitwirkung». Unter den Gästen befanden sich die Eltern der Kinder, Regierungsrätin Dominique Hasler, einige Landtagsabgeordnete, Vertreter von Behörden und Elternvereinigungen sowie die Mitglieder der Kinderlobby. Während des sogenannten «Monats der Kinderrechte» haben neun Organisationen aus der Kinderlobby im Laufe des Novembers 2018 für alle Kinder in Liechtenstein insgesamt zwölf kostenlose Aktivitäten im Kunst- und Kulturbereich veranstaltet, die sehr gut besucht waren.

Menschen mit Behinderung

Ratifikation UN-Behindertenrechtskonvention

Die Ratifikation der UN-Behindertenkonvention durch Liechtenstein wird schon seit Jahren von entsprechenden Menschenrechtsinstitutionen gefordert. Im Jahr 2018 wurde diese Empfehlung mehrfach sowohl in den Empfehlungen unter dem UN-Menschenrechtsrat (UPR) wie auch in den Empfehlungen unter der UN-Frauenkonvention (CEDAW) ausgesprochen. Zudem fördert die Ratifikation der Konvention die Umsetzung zahlreicher nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs), wie beispielsweise das Ziel der inklusiven Bildung, von Gesundheit und Wohlergehen, menschenwürdiger Arbeit für alle und die Förderung inklusiver und barrierefreier Gesellschaften. Die Umsetzung dieser Nachhaltigkeitsziele sind im aktuellen liechtensteinischen Regierungsprogramm enthalten.



Ausstellung zum Tag der Menschenrechte 2018 im Kulturhaus Rössle, Mauren

Der VMR folgte der Einladung des Ministeriums für Gesellschaft zur Teilnahme an der Nationalen Konferenz zur UN-Behindertenrechtskonvention und nahm in der Folge schriftlich Stellung zur Frage der Ratifikation. Der VMR sprach sich in seiner Stellungnahme für die Ratifikation der UN-BRK und darüber hinaus für eine zentrale Koordination, für klare Zuständigkeiten und für den Einbezug aller betroffenen Akteure bei der Umsetzung der



Konvention aus. Des Weiteren solidarisierte sich der VMR mit dem Verein Sichtwechsel durch die Mitunterzeichnung der Stellungnahme des Vereins Sichtwechsel für eine Ratifikation.



Vertreterinnen der liechtensteinischen NGOs anlässlich der Vorstellung des Schattenberichts zur Gleichstellung von Frau und Mann bei der UNO in Genf.

Gleichstellung von Frau und Mann

Stärkung von Politik und staatlichen Strukturen

Im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann vermisst der VMR ein klares politisches Bekenntnis zur Gleichstellung von Frau und Mann und die strategische Umsetzung der Gleichstellung in Form eines nationalen Aktionsplans, welcher legislaturübergreifend und nachhaltig umgesetzt wird. Eine Chancengleichheits- oder Gender-Mainstreaming-Politik ist weder im Regierungsprogramm noch in der Verwaltungspraxis festzustellen.

Ausserdem kommt der Staat seiner Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Geschlechtergleichstellung nicht nach: Es mangelt an verbindlichen Gleichstellungsmassnahmen in der Landesverwaltung sowie an einem behördlichen Monitoring, welches die Umsetzung von Massnahmen einfordern bzw. deren Wirksamkeit überprüfen könnte.

Schliesslich fehlt eine starke koordinierende Behörde zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags und der Förderung von spezifischen Frauenanliegen. Die früher direkt bei der Regierung angegliederte Stabsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann wurde in ihrem Mandat zur Stabsstelle für Chancengleichheit erweitert, gleichzeitig jedoch personell, finanziell und hierarchisch zurückgestuft und in eine Fachstelle des Amtes für Soziale Dienste integriert. Durch diesen Struktur- und Kompetenzabbau hat die Fachstelle stark an Visibilität und Diskursstärke in der Öffentlichkeit eingebüsst. Sie kann selbst

weniger bewirken und kaum neue Projekte erarbeiten. Damit besteht die Gefahr, dass die Erfolge früherer Projekte versiegen.

Eine fachliche, personelle und finanzielle Aufstockung der Stabstelle für Chancengleichheit ist nötig, um die staatliche Verantwortung für Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion wahrnehmen zu können. Ein staatliches Engagement ist unerlässlich zur Ergänzung und Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Aktivitäten im Menschenrechtsbereich.

Berichterstattung unter der UN-Frauenrechtskonvention

Liechtenstein ist Vertragsstaat der UN-Frauenrechtskonvention und erstattet vierjährlich Bericht über die Situation von Frauen in Liechtenstein. Der fünfte offizielle Staatenbericht wurde im Frühling 2018 eingereicht. Der VMR, das Frauennetz, das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Universität Liechtenstein ergänzten den Bericht der Regierung durch zwei eigene Berichte, sogenannte Schattenberichte.

Der Schattenbericht des VMR, welcher durch Stellungnahmen des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der Universität Liechtenstein ergänzt wurde, fokussiert auf die oben erwähnten Bereiche, namentlich das fehlende politische Bekenntnis zur Gleichstellungspolitik und den Struktur- und Kompetenzabbau im Gleichstellungsbereich. Daneben verweist er auf die mangelnde Vertretung von Frauen in politischen Gremien und Führungspositionen, auf die noch nicht erreichte Lohngleichheit, auf die verbesserungswürdige Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fordert die konsequente Bekämpfung von häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Frauen und den besonderen Schutz von verletzlichen Frauengruppen.

Die Anhörung zum Staatenbericht durch den Ausschuss unter der UN-Frauenkonvention (CEDAW) fand am 5. Juli 2018 in Genf statt. Zu den Vorgesprächen mit der Zivilgesellschaft reiste neben fünf weiteren Vertreterinnen liechtensteiner NGOs mit Vizepräsidentin Claudia Fritsche auch eine Vertreterin des VMR nach Genf.

Am 20. Juli 2018 wurden die Empfehlungen des Ausschusses veröffentlicht. Darin fanden auch die vom VMR genannten Aspekte Niederschlag, allen voran die Einführung einer integralen Gleichstellungs- und Gender-Mainstreaming-Politik, welche die Bereitstellung entsprechender finanzieller wie auch struktureller und personeller Ressourcen sowie Überwachungsmaßnahmen und Rechenschaftspflichten in allen staatlichen Sektoren und Stufen einbezieht. Weitere dringliche Empfehlungen betreffen die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bzw. häusliche Gewalt und die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

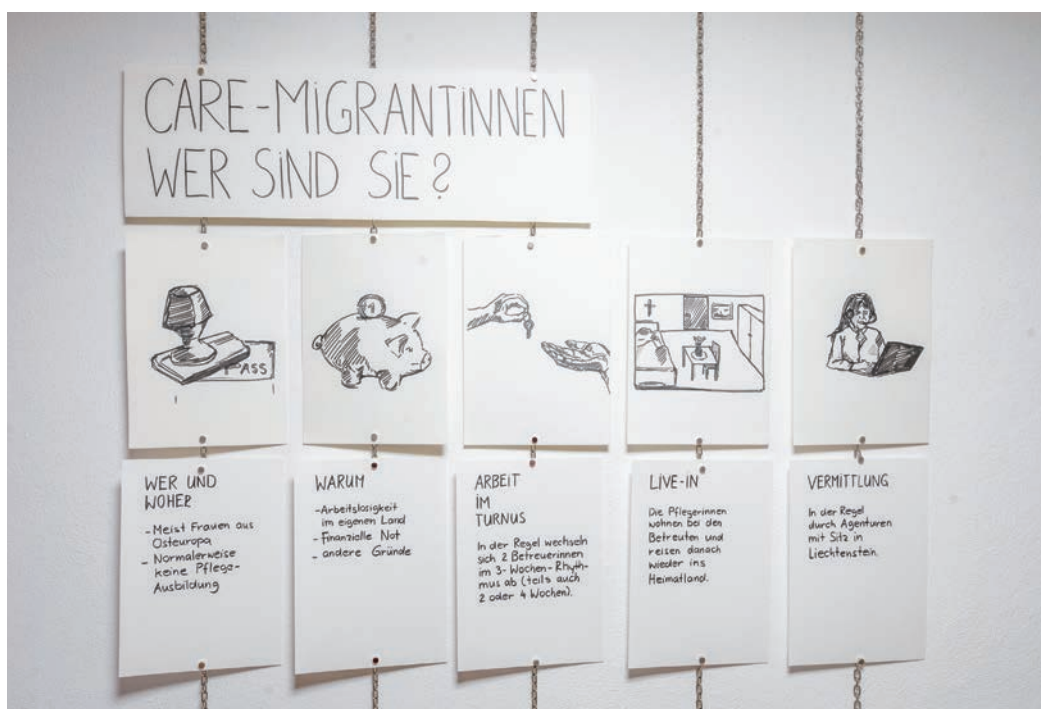
Des Weiteren sieht der Ausschuss Handlungsbedarf in der Förderung der ausgewogenen Vertretung von Frauen im politischen und öffentlichen Leben, den Abbau von diskriminierenden Geschlechterstereotypen, Massnahmen im Bereich Bildung sowie die wirtschaftliche Beteiligung von Frauen und Geschlechtergleichheit im Bereich Arbeit. Verschiedene positive Entwicklungen wie die Einführung des geschlechterbasierten Diskriminierungsverbots im Strafgesetzbuch und das Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein werden ebenfalls gewürdigt. Zur Umsetzung der Empfehlungen regt der Ausschuss die Durchführung verschiedener Studien und Untersuchungen an.



Ratifikation der Istanbul Konvention zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention, trat am 1. August 2014 in Kraft. Liechtenstein hat die Konvention zwar unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert. Die rasche Ratifikation der Istanbul-Konvention gehörte zu den dringlichen Empfehlungen des Ausschusses unter der UN-Frauenkonvention (CEDAW) von 2018. Die Ratifikation wie auch die Verabschiedung eines neuen nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen werden auch von der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und dem Frauenhaus Liechtenstein gefordert.

Der VMR sprach sich im Rahmen einer Befragung des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten für die Ratifikation der Istanbul-Konvention aus, namentlich für die geschlechtliche Gleichstellung und Abschaffung diskriminierender Vorschriften, Hilfsangebote auf niederschwelliger Ebene für Frauen sowie eine Sensibilisierung der betroffenen Behörden, der Öffentlichkeit und eine Stärkung der Institutionen. Besondere Rücksicht ist dabei auf mehrfach verletzte Frauengruppen, wie z. B. Migrantinnen oder Frauen mit Behinderungen zu nehmen.



Ausstellung zum Tag der Menschenrechte 2018 im Kulturhaus Rössle, Mauren

Gesundheit und soziale Gerechtigkeit

Care-Arbeit

Die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) weisen schon seit mehreren Jahren auf die gesellschaftliche Relevanz von Care- oder Sorge-Arbeit hin. Unter Care-Arbeit fällt beispielsweise Kinderbetreuung oder Altenpflege, es werden aber auch familiäre Unterstützung,

häusliche Pflege und freundschaftliche Hilfen als Care-Arbeit verstanden. Die gesellschaftliche Wertschätzung der Care-Arbeit steht im Gegensatz zur Relevanz und Bedeutung dieser Arbeitsform. Care-Arbeit wird überwiegend von Frauen geleistet und erfolgt in vielen Fällen unentgeltlich. Es gibt wenig statistische Daten oder Kenntnisse über die Stundenanzahl und die Umstände von Personen, die in Care-Arbeit in Liechtenstein tätig sind. Der Verein für Menschenrechte und die infra sind übereingekommen, zusammen mit weiteren Akteuren eine wissenschaftliche Untersuchung des häuslichen Care-Systems zu finanzieren.

Es soll untersucht werden, welche Personen in der unbezahlten Care-Arbeit tätig sind, welche Umstände zur unbezahlten Care-Arbeit führen und welche Folgen dies für die Biografie und das Leben der betreuenden Person hat. Neben der Erhebung von grundlegendem Zahlenmaterial sind qualitative Aussagen über die Arbeitsverhältnisse im häuslichen Care-System sowie über die soziale Absicherung wichtig, um Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Care-Arbeit institutionalisiert und über die Sozialversicherungen abgesichert werden kann.

Unterschiedliche sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTI)

LGBTI ist eine Abkürzung für Personen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität bzw. sexueller Orientierung wie lesbisch, homosexuell, bisexuell, transgener und intersexuell. Die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität definieren und leben zu können, ist ein Menschenrecht. Es gibt in Liechtenstein kein Datenmaterial zur Umsetzung dieses Rechts. Entsprechend empfahl die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Liechtenstein im Jahr 2018 dringlich, eine Studie über die Probleme von LGBT-Personen und Massnahmen zur Behebung dieser Probleme in Auftrag zu geben.

Der VMR seinerseits verfasste in Zusammenarbeit mit dem Verein Flay, der Anlauf- und Kontaktstelle für LGBTIs in Liechtenstein, eine Situationsanalyse zur Situation von LGBTI-Menschen. Daraus geht hervor, dass es in Liechtenstein einerseits noch grosse Vorbehalte gegenüber LGBTIs und deren Gleichstellung gibt, worauf z. B. vereinzelte homophobe Leserbriefe und anonyme Belästigungen hinweisen. Auch wird das Ausleben von Homosexualität seitens der katholischen Kirche als unmoralisch betrachtet und nicht gebilligt. Die Tatsache, dass 2017 zwei sich offen zu ihrer Homosexualität bekennende Männer in den Landtag gewählt wurden und das im Jahr 2011 in Kraft getretene Partnerschaftsgesetz mit einer Mehrheit von fast 70 Prozent angenommen worden war, weist hingegen auf eine steigende Toleranz gegenüber Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung hin. Obwohl die eingetragene Partnerschaft in vielen Punkten der Ehe gleichgestellt wurde, bestehen Unterschiede vor allem beim Kinderwunsch und bei der Adoption.

Seit 2016 wird mit dem revidierten §283 des Liechtensteinischen Strafgesetzbuches (StGB) die öffentliche Diskriminierung von Personen bzw. Personengruppen aufgrund deren sexuellen Orientierung explizit unter Strafe gestellt. Der VMR betrachtet eine Sensibilisierung für die Thematik als wichtig – insbesondere für junge LGBTI-Menschen, da diese aufgrund ihres oft herausfordernden und belastenden Identitätsentwicklungsprozesses einem erhöhten Suizidrisiko ausgesetzt sind.



Ausstellung zum Tag der Menschenrechte 2018 im Kulturhaus Rössle, Mauren

Liechtenstein kennt kein Personenstandsgesetz, welches eine rechtliche Grundlage zur Änderung des Geschlechts bzw. zur Eintragung und Anerkennung eines sogenannten «dritten Geschlechts» bietet. Die Bundesverfassungsgerichtshöfe in Deutschland und Österreich haben bereits 2017 entschieden, dass das Recht auf das «dritte Geschlecht» in der Gesetzgebung verankert werden soll. So kann in Deutschland heute neben «weiblich» und «männlich» auch «divers» als Geschlecht im Zivilstandsregister eingetragen werden.

Die Nachfrage beim Zivilstandsamt ergab, dass in Liechtenstein noch kein Antrag auf Eintragung des «dritten Geschlechts» im Zivilstandsregister gestellt wurde. Im Jahr 2017 wurde jedoch die erste von mittlerweile drei Personenstandsänderungen (Wechsel des Geschlechts) im Zivilstandsregister mittels amtlicher Verfügung bewilligt. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage besteht jedoch eine Rechtsunsicherheit. Der VMR empfiehlt die Schaffung eines Personenstandsgesetzes, in dem – entsprechend Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – eine Änderung des amtlichen Geschlechts weder von chirurgischen noch von hormonellen Eingriffen abhängig gemacht wird. Auch soll der Eintrag eines dritten Geschlechtes im Zivilstandsregister möglich werden.

Persönlichkeitsrechte

Zwangseinweisung

Eine individuelle Beschwerde gab Anlass zur Einleitung eines Monitorings betreffend das Verfahren und die Kriterien für die psychiatrische Zwangseinweisung.

Im Allgemeinen ist die psychotherapeutische und psychiatrische Grundversorgung in Liechtenstein gut ausgestattet. Allerdings gibt es nach Ansicht des VMR in der psychiatrisch-psychologischen Akutbetreuung, insbesondere bei der Durchführung von Zwangs-



Ausstellung zum Tag der Menschenrechte 2018 im Kulturhaus Rössle, Mauren

einweisungen, Klärungs- und allenfalls Handlungsbedarf. Zwangseinweisungen sind menschenrechtlich sehr sensible Verfahren, welche in die Freiheitsrechte des Einzelnen massiv eingreifen können. Deshalb müssen sie mit grosser Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden, und bei ihrer Durchsetzung sind menschenrechtskonforme, standardisierte und überprüfbare Verfahren zentral.

Die Praxis der Zwangseinweisung scheint nicht standardisiert und zuweilen auch unklar zu sein, zumal es verschiedene Schnittstellen zwischen den für die Umsetzung beteiligten Behörden, namentlich dem Landgericht, dem Amt für Gesundheit und dem Amt für Soziale Dienste zu bewältigen gibt. Der Verfahrensablauf ist nicht schriftlich festgehalten und eine Kontrolle über die korrekte, d. h. gesetzes- und menschenrechtskonforme Durchführung der Zwangseinweisung scheint nicht zu bestehen.

Darüber hinaus gibt es eine Rechtsunsicherheit bei der Einweisung in ausländische Kliniken, die bei einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Abklärung ist. Im Rechenschaftsbericht der Regierung 2017 zur Arbeitsgruppe «Zwangseinweisungen» heisst es (S.209): «Aufgrund einer fehlenden psychiatrischen Klinik in Liechtenstein müssen Personen im Falle von Zwangseinweisungen ausnahmslos in Psychiatrien im benachbarten Ausland eingewiesen werden. Die damit verbundenen Probleme hinsichtlich unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und Vorgehensweisen, Datenschutz und Koordination sind Thema der Arbeitsgruppe «Zwangseinweisung»».

Der VMR empfahl dem Ministerium für Gesellschaft, die Gesetzesgrundlage für die Zwangseinweisung hinsichtlich Aktualität und Praktikabilität zu überprüfen und allenfalls auch Zuständigkeiten zu vereinfachen. Des Weiteren soll das praktische Verfahren für die Durchführung von Zwangseinweisungen schriftlich festgelegt und für alle Beteiligten z. B. in Form eines Leitfadens transparent gemacht werden. Schliesslich müsste



die Gesetzes- und Menschenrechtskonformität der Einweisung im Verfahren verankert werden, mit dem Ziel, diese Massnahme so wenig invasiv wie möglich durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der psychiatrischen Einweisung in ausländische Kliniken empfahl der VMR eine möglichst rasche Umsetzung der Resultate, Erkenntnisse und Handlungsoptionen, welche die Arbeitsgruppe betreffend Einweisung in ausländischen Kliniken erarbeitet. Ausserdem soll sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch zwischen den (in- und ausländischen) Kliniken und dem Amt für Soziale Dienste der Datenschutzgrundverordnung entspricht.

Auf Nachfrage berichtet das Ministerium für Gesellschaft zu den Empfehlungen betreffend Einweisung in ausländische Kliniken, dass die Arbeitsgruppe nach wie vor bestehe und sich mit dem Thema Zwangseinweisung insbesondere in psychiatrische Kliniken in der Schweiz intensiv beschäftige. In diesem Zusammenhang verweist das Ministerium auf den Rechenschaftsbericht von 2017 (S. 175 f.), wonach sich eine ministeriums- und ämterübergreifende Arbeitsgruppe im Jahr 2017 in Bern mit Vertretern des Eidgenössischen Departementes für Auswärtige Angelegenheiten, des Bundesamtes für Justiz, des Bundesamtes für Polizei sowie des Gesundheitsdepartementes des Kantons St. Gallen zu exploratorischen Gesprächen betreffend einer möglichen Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz bei grenzüberschreitenden Zwangseinweisungen getroffen hat. Anfangs 2018 hat das Bundesamt für Justiz dazu eingeladen, ihm einen Entwurf für ein entsprechendes Übereinkommen zukommen zu lassen, der inhaltlich diskutiert werden könnte. Die Arbeitsgruppe ist derzeit mit Abklärungen bzw. mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes beschäftigt und steht diesbezüglich auch in Kontakt mit den Schweizer Behörden. Im Rahmen der Arbeitsgruppe betreffend Zwangseinweisung wird auch die inländische Gesetzesgrundlage für die Zwangseinweisung und ein allfälliger Anpassungsbedarf geprüft bzw. besprochen. In diesem Rahmen wird auch zu prüfen sein, ob ein Leitfaden oder ähnliches erstellt und publiziert werden soll. Zur Empfehlung betreffend die Gesetzes- und Menschenrechtskonformität des Verfahrens ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung der Unterbringung und Zurückbehaltung in geeignete Anstalten grundsätzlich den entsprechenden Gesetzesbestimmungen in Art. 11 ff. SHG (betreffend Erwachsene) bzw. Art. 25 ff. KJG (betreffend Kinder und Jugendliche) entnommen werden kann.

Vernetzung

Die fachliche Vernetzung und institutionelle Verankerung des VMR wurden in der Aufbauphase des VMR sehr stark gewichtet. Entsprechend sind im Berichtsjahr verschiedene Treffen mit Regierungsmitgliedern, Landtagsfraktionen und einzelnen Abgeordneten, Ministerien und Behörden, Fachstellen, Expertinnen und Experten sowie Interessensgruppen durchgeführt worden. Die Treffen dienten dem Austausch über Themen, Mandate und Arbeitsschwerpunkte, der Definition von möglichen Feldern der Zusammenarbeit oder der Diskussion konkreter Problemstellungen im Zuge eines Monitorings.

Ein Austausch erfolgte mit folgenden Akteuren:

Landtagsfraktion DU; Landtagsfraktion FL; Minister für Gesellschaft, Ministerin für Äusseres, Justiz und Kultur; Ministerin für Inneres, Bildung und Umwelt; Vorsteherkonferenz, Fachbereich Menschenrechte im Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Fachbereich für Chancengleichheit und Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste, Direktor des Liechtenstein Instituts, Amnesty Liechtenstein, Behindertenverband, Verein Flay, Flüchtlingshilfe, Frauennetz, Heilpädagogisches Zentrum, Information- und Beratungsstelle für Frauen, Jugendbeirat, Kinderlobby, Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband, Strafvollzugskommission und Verein für Betreutes Wohnen.

Auf internationaler Ebene traf sich der VMR mit Vertreterinnen und Vertretern der Expertengruppe Menschenhandel unter dem Übereinkommen des Europarats gegen Menschenhandel (GRETA) und mit Anja Klug, Leiterin des Verbindungsbüros für die Schweiz und Liechtenstein des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR. Im Rahmen der Migrationsstudie besteht eine konkrete Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte und dem Schweizerischen Forum für Migration und Bevölkerungsstudien.





Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung



Mitarbeitende des Projekts «Paradiesvögel» an der Ausstellung zum Tag der Menschenrechte im Kulturhaus Rössle, Mauren

Der VMR und die OSKJ führten wie jedes Jahr eine öffentliche Veranstaltung zum Tag der Menschenrechte und dem Tag der Kinderrechte durch. Daneben beteiligten sie sich an den Schultheatertagen des jungen THEATERS liechtenstein zum Thema Freiheit und informierten über die Menschenrechte und die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen verschiedener Vorträge, auf der Webseite des Vereins und im halbjährlichen Newsletter an Mitglieder und Interessierte.

Bilanz und Erfolgsrechnung

Bilanz (CHF)

Aktiven	31.12.2018	31.12.2017
Anlagevermögen		
Sachanlagen	15'583.00	17'007.00
Mietkaution	3'000.00	3'000.00
Total Anlagevermögen	18'583.00	20'007.00
Umlaufvermögen		
Forderungen	1'052.45	133.75
Guthaben bei Banken und Kassenbestand	169'179.08	142'734.24
Total Umlaufvermögen	170'231.53	142'867.99
Rechnungsabgrenzungsposten	1'500.00	2'718.10
Total Aktiven	190'314.53	165'593.09
Passiven	31.12.2018	31.12.2017
Vereinsvermögen		
Gewinnvortrag	2'045.89	1'753.75
Jahresgewinn	28.79	292.14
Total Vereinsvermögen	2'074.68	2'045.89
Rückstellungen für zukünftige Projekte	166'502.85	140'000.00
Verbindlichkeiten	21'587.00	17'247.20
Total Fremdkapital	188'089.85	157'247.20
Rechnungsabgrenzungsposten	150.00	6'300.00
Total Passiven	190'314.53	165'593.09



Erfolgsrechnung (CHF)

Ertrag	1.1.–31.12.2018	1.1.–31.12.2017
Landesbeitrag	350'000.00	350'000.00
Mitgliederbeiträge (Private und Organisationen)	5'900.00	5'550.00
Spenden	950.00	550.00
Sonstige Erträge	34.80	0.00
Total Ertrag	356'884.80	356'100.00
Aufwand		
Projektaufwendungen (Projektausgaben im Geschäftsjahr)	-16'997.15	0.00
Nettoveränderung Rückstellung für zukünftige Projekte	-26'502.85	-140'000.00
Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	-8'165.90	-5'904.35
Personalaufwand		
Löhne/Gehälter Geschäftsstelle	-187'765.70	-51'025.00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-28'156.55	-9'153.55
Aufwendungen Vorstand	-22'087.91	-26'072.90
Aufwendungen OSKJ und interim Geschäftsleitung	0.00	-75'000.00
Weiterbildung	-1'036.95	-778.71
Sonstiger Personalaufwand	-2'386.75	-6'620.90
Abschreibungen auf Sachanlagen	-9'029.85	-5'040.40
Raumaufwand	-23'552.90	-21'805.40
Verwaltungsaufwand	-30'454.15	-13'396.10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-719.35	-1'010.55
Total Aufwand	-356'856.01	-355'807.86
Jahresgewinn	28.79	292.14

Ausblick 2019/2020



Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle an der Strategietagung 2018.



Für das Jahr 2019 sind neben der Wahrnehmung des übergreifenden Monitoring-Auftrags und der laufenden Bearbeitung von individuellen Beschwerden verschiedene themenspezifische Projekte und Projektfinanzierungen in den drei Schwerpunktbereichen «Stärkung der Menschenrechte», «Migration und Integration» sowie «Kinderrechte» geplant:

In einer leicht verständlichen Broschüre sollen im Jahr 2019 alle aktuellen internationalen Menschenrechtsempfehlungen an Liechtenstein veröffentlicht werden. Organisationen und Behörden sollen damit einfach erkennen können, wo solche Empfehlungen ihre tägliche Arbeit unterstützen und legitimieren können.

Zusammen mit dem aha – Tipps und Infos für junge Leute und Amnesty Liechtenstein wird ein Menschenrechtslehrgang für die erste Sekundarstufe entwickelt und ab dem Schuljahr 2019/2020 in einer zweijährigen Pilotphase angeboten werden.

Auf der Basis der Migrationsstudie, welche gemeinsam mit dem Ministerium für Gesellschaft in Auftrag gegeben wurde, sollen Handlungsfelder identifiziert und die Integrationsstrategie aktualisiert werden, auf welcher in den Folgejahren eine Umsetzung erfolgen kann. Die Migrationsstudie soll Ende 2019 anlässlich einer Veranstaltung öffentlich vorgestellt und bekannt gemacht werden.

Die OSKJ koordiniert die Kinderlobby Liechtenstein, welche mit dem Jahresthema «Recht auf gesunde Entwicklung» die Anliegen von mehrfach belasteten Familien ins Zentrum stellt. Weiter beteiligt sich der VMR am Projekt und an der öffentlichen Veranstaltung des Vereins Kinderschutz.li im März 2019 zum Umgang mit den neuen Medien. Dabei legt er den Fokus insbesondere auf die Erreichbarkeit von Familien mit Migrationshintergrund. Des Weiteren ist eine projektspezifische Zusammenarbeit mit dem Verein Praktische Hilfe zum Ausbau ihres Angebots an alltagsnaher Unterstützung von Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund sowie eine allgemeine Sensibilisierung zum Thema Migration in Zusammenarbeit mit dem Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache im Rahmen des Projekts «Wir sind Liechtenstein» geplant.

Eine Kooperation mit dem Frauennetz im Projekt «Vielfalt in der Politik» und mit der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) bei der Finanzierung der Studie zur Care-Arbeit sowie weitere Projektkooperationen und -finanzierungen zu verschiedenen Themen und mit verschiedenen Partnern sind in Aussicht gestellt worden.

Die Arbeit in der Statistikkommission wie auch in den Arbeitsgruppen zur Familienpolitik, zur Migration und zum Asylwesen sowie zu den Nachhaltigkeitszielen wird weitergeführt. Die Koordination der Kinderlobby Liechtenstein und der regelmässige Austausch mit dem Ministerium für Gesellschaft, dem Fachbereich für Chancengleichheit, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten, dem Frauennetz und der themenspezifische Austausch mit weiteren Ministerien, Behörden und Organisationen wird ebenfalls fortgeführt.

Dank

Der VMR und die OSKJ bedanken sich beim Kunstverein Schichtwechsel und dem jungen THEATER liechtenstein für die engagierte und bereichernde Kooperation zum 70-Jahr-Jubiläum der Menschenrechte und zum Tag der Kinderrechte.

Unser Dank geht ausserdem an die Gemeinden Schaan, Eschen, Vaduz und Gamprin, an den Verein für Männerfragen und an die Privatpersonen, die den VMR mit einer Spende bedacht haben, sowie an Robert Allgäuer und Gerda Bicker für die Schenkung des Bildes «50-Jahre UN-Menschenrechte» und an die Reinold Ospelt AG für die unentgeltliche Herstellung und Montage der Gebäudetafel.

Für ihre Gastfreundschaft und Unterstützung danken wir den Verantwortlichen des Bildungs- und Seminarhauses Gutenberg in Balzers, des Seminarzentrums Stein Egerta in Schaan und des Kulturhauses Rössle in Mauren.

Unser Dank gebührt allen Organisationen und Behörden, die dem VMR seit seiner Gründung mit Vertrauen und Offenheit begegnen, mit uns zusammenarbeiten und uns in unserer Arbeit unterstützen, sowie allen Personen, Organisationen und Behörden, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein engagieren!





DIE MENSCHENRECHTE BEGINNEN
«AN DEN KLEINEN PLÄTZEN, NAHE DEM
EIGENEN HEIM. SO NAH UND SO KLEIN,
DASS DIESE PLÄTZE AUF KEINER LAND-
KARTE DER WELT GEFUNDEN WERDEN
KÖNNEN. UND DOCH SIND DIESE PLÄTZE
DIE WELT DES EINZELNEN: DIE NACH-
BARSCHAFT, IN DER ER LEBT, DIE SCHULE
ODER DIE UNIVERSITÄT, DIE ER BESUCHT,
DIE FABRIK, DER BAUERNHOF ODER
DAS BÜRO, IN DEM ER ARBEITET.
DAS SIND DIE PLÄTZE, WO JEDER MANN,
JEDE FRAU UND JEDES KIND GLEICHE
RECHTE, GLEICHE CHANCEN UND
GLEICHE WÜRDE OHNE DISKRIMINIE-
RUNG SUCHT. SO LANGE DIESE RECHTE
DORT KEINE GELTUNG HABEN, SIND
SIE AUCH WOANDERS NICHT VON
BEDEUTUNG.»

Eleanor Roosevelt,
erste Vorsitzende der Menschenrechtskommission
der Vereinten Nationen, welche vor 70 Jahren die Allgemeine
Erklärung der Menschenrechte verabschiedete.